

Notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Erzeuger in der Lebensmittelkette

Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

Berlin 15. Mai 2018

zum Kommissionsvorschlag gegen unfaire Handelspraktiken in der
Lebensmittellieferkette

Zwischen den einzelnen Stufen der Lebensmittelkette ist seit Jahren ein wachsendes Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht der Akteure festzustellen. Die weiter zunehmende Konzentration des Lebensmittelhandels führt zu noch stärkerem Verhandlungsdruck auf die vorgelagerten Stufen und geht letztendlich zu Lasten der Landwirte, die in der Wertschöpfungskette die schwächste Verhandlungsposition einnehmen.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) warnt vor dem Missbrauch von Nachfragemacht durch einen hochkonzentrierten Lebensmitteleinzelhandel und durch einzelne Bereiche der Ernährungsindustrie.

Der DBV fordert daher sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zeitnahe Regelungen, die die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken und gegen problematische Geschäftspraktiken in der Lebensmittellieferkette vorgehen. Dazu bedarf es neuer Regelungen auf europäischer Ebene, aber auch Anpassungen in der Gemeinsamen Marktorganisation und im Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Die Bundesregierung hat auf nationaler Ebene mit der letzten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits einen wichtigen Schritt vollzogen. Sowohl die präzisere Definition des Missbrauchs von Nachfragemacht durch marktstarke Unternehmen als auch die Entfristung des Verbots des auch gelegentlichen Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis wurde vom DBV unterstützt und begrüßt.

Wegen der engen und zunehmenden Verflechtungen im Binnenmarkt sind jedoch europäische Mindestregelungen aus Sicht des DBV sinnvoll und notwendig.

Mit dem am 12. April 2018 von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken wurde ein weiterer wichtiger Schritt getan und für die Lebensmittelkette eine verbindliche Mindestregelung gegen den Missbrauch von Einkaufsmacht vorgeschlagen. Der DBV sieht den Vorschlag als einen ersten richtigen Schritt, der aber insgesamt unzureichend ist. Weitergehende Schritte sind notwendig, um die beabsichtigte Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeuger auch tatsächlich zu erreichen. In den anstehenden Beratungen zum Entwurf der Richtlinie gegen unfaire Handelspraktiken sind aus Sicht des DBV folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der erhebliche Verhandlungsdruck auf die vorgelagerten Stufen der Lebensmittelkette wird in der Regel bis zur Stufe der Erzeuger durchgereicht. Daher ist eine Beschränkung des vorgesehenen Schutzes auf kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Euro Jahresumsatz und 250 Mitarbeiter) völlig unzureichend. Auch mittlere und größere Unternehmen der Ernährungswirtschaft unterliegen dem erheblichen Verhandlungsdruck des Lebensmitteleinzelhandels (LEH). Ein bekanntes Beispiel dafür sind die von Edeka geforderten „Hochzeitsrabatte“ im Fall der Übernahme der früheren Plus-Märkte. Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften in der Hand von Landwirten überschreiten häufig diese Umsatzgrenzen. Diese Unternehmen müssen in den Schutzbereich der Richtlinie einbezogen werden.

Forderung: In den Mitgliedsstaaten müssen sinnvolle Schwellenwerte für den Schutz der Verarbeiter und Erzeugerorganisationen als Lieferanten unter Beachtung der Marktverhältnisse gesetzt werden. Als Bezugskriterium könnten z.B. die jährlichen Umsätze des LEH bzw. die Verbraucherausgaben für Nahrungsmittel aus der amtlichen Statistik herangezogen werden.

2. Aus Sicht des DBV ist eine kritische Überprüfung erforderlich, ob die im Entwurf enthaltene Auflistung unzulässiger Praktiken alle relevanten unlauteren Handelspraktiken ausreichend berücksichtigt. Die Zulässigkeit weiterer unlauterer Praktiken, sofern sie in einer Vereinbarung zwischen den Parteien klar und eindeutig festgelegt wurden, trägt den ungleichen Verhandlungspositionen der Vertragsparteien nicht Rechnung. In der Regel werden auch diese Praktiken durch den Druck der marktmächtigeren Partei in Vereinbarungen aufgenommen.

Forderung: In die Verbotliste sollten unter anderem artfremde Nebengeschäfte wie zum Beispiel der Zwang zur Verwendung vorgegebener Verpackungs- und Transportmaterialien aufgenommen werden. Weitere Punkte können hinzukommen. Die Zulässigkeit von ansonsten unlauterer Praktiken bei Festschreibung in Vereinbarungen ist zu überprüfen und weiter einzuschränken.

3. Der Entwurf dieser Richtlinie muss zügig verabschiedet werden und durch die Mitgliedstaaten müssen innerhalb der Umsetzungsfrist die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die vorgesehen Verbotsregelungen auch wirksam durchzusetzen.

Forderung: Die Richtlinie muss noch vor der Europawahl 2019 von der EU beschlossen werden und danach eine zügige Umsetzung in den Mitgliedstaaten erfolgen.

Der DBV hält es für erforderlich, die Verhandlungspositionen der Landwirte in der Lebensmittellieferkette mit folgenden zusätzlichen Maßnahmen und Schritte zu stärken:

1. Es bedarf einer Erweiterung der bestehenden kartellrechtlichen Möglichkeit zur Bündelung auf Erzeugerebene auf alle von Landwirten getragenen Vermarktungs- und Verarbeitungsorganisationen einschließlich ihrer Genossenschaften. Das kann über entsprechende Anpassungen in der Gemeinsamen Marktordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) erfolgen. Auch von Erzeugern getragene Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsorganisationen und vergleichbare Organisationen müssen sich bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse untereinander für Verhandlungen mit der marktstärkeren abnehmenden Stufe über die Lieferbedingungen, einschließlich der Preise, verständigen oder auch ihre Erzeugnisse gleicher Art aus diesem Sektor gemeinsam vermarkten können, soweit dadurch der Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird.
2. Weitere Maßnahmen sollten zur Verbesserung der Markttransparenz ergriffen werden. Insbesondere sollte die bestehende hohe Intransparenz bezüglich der Verteilung der Wertschöpfungsanteile zwischen den Stufen der Lebensmittellieferkette beseitigt werden.
3. Die Bündelungsgrenzen für Erzeugerorganisationen müssen angehoben werden (vgl. als Beispiel Art. 149 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Viele Unternehmen der Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen sind in den zurückliegenden Jahren ebenfalls erheblich gewachsen und erfassen große Mengen. Die Erzeugerorganisationen müssen hier Schritt halten können.